

# Neue Regelung zur Dienstleistungserbringung in Rumänien

Von Christian Weident, Rechtsanwalt

Am 1.6.2009 ist die Dringlichkeitsverordnung (DVO) Nr. 49/2009 betreffend die „Niederlassungsfreiheit von Dienstleistern sowie die Dienstleistungsfreiheit in Rumänien“ veröffentlicht worden. Sie enthält Rahmenbedingungen für selbstständige Dienstleister aus der EU, die sich in Rumänien niederlassen oder ihre Dienste grenzüberschreitend in Rumänien anbieten wollen.

Dienstleistungsmärkten aller Mitgliedstaaten erhalten.

## Anwendungsbereich der DVO

Die DVO gilt für alle Dienstleistungen, die von in Rumänien niedergelassenen Dienstleistern erbracht werden, sowie für grenzüberschreitend in Rumänien erbrachte Dienstleistungen durch EU-Ausländer.

## Hintergrund: EU-Dienstleistungsrichtlinie

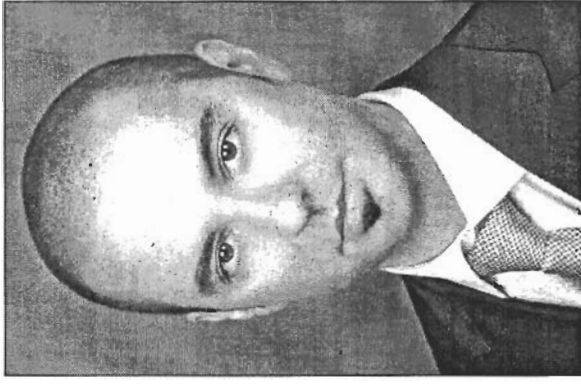
Die DVO bezweckt die Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Ziel der Dienstleistungsrichtlinie ist es, die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten durch Abbau bürokratischer und sonstiger Hindernisse zu erleichtern, um die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit zu gewährleisten.

Niederlassungsfreiheit bedeutet dabei gemäß Art. 43 ff des EG-Vertrags das Recht, sich zur dauerhaften Ausübung einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der EU niederzulassen. Dienstleistungsfreiheit steht gemäß Art. 49 ff des oben genannten Vertrages dafür, dass alle in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Anbieter freien Zugang zu den

dazu berechtigt, in Rumänien Dienstleistungen zu erbringen. Sofern bestimmte Anforderungen an die Ausübung solcher Tätigkeiten gestellt werden, müssen diese den Prinzipien der Nicht-Diskriminierung, der Erforderlichkeit sowie der Verhältnismäßigkeit genügen.

## Beurteilung

Mit der DVO kommt Rumänien in gesetzgeberischer Hinsicht grundsätzlich seinem Auftrag zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie nach. Auffällig ist allerdings, dass diese Umsetzung in einem einheitlichen Rechtsakt und nicht durch Änderung der einzelnen bereits bestehenden Gesetze betreffend die Dienstleistungserbringung erfolgt ist. So steht die neue DVO als allgemeiner Rahmen neben den bereits existierenden Gesetzen, was zur Unübersichtlichkeit führen kann. Ferner hat sich der Gesetzgeber – wie bereits in anderen Fällen – darauf beschränkt, die passenden Inhalte der EU-Richtlinie zu übernehmen, ohne deren Vorgaben für den Praxisgebrauch zu konkretisieren. Für die Zukunft bleibt es fraglich, inwiefern von der EU vorgegebene Rechtsrahmen in der Praxis beachtet wird.



## Kontakt und weitere Informationen:

**STALFORT Legal. Tax. Audit.**  
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin

Büro Bukarest:  
Tel.: +40 – 21 – 314 46 57  
Fax: +40 – 21 – 315 78 36  
E-Mail: [bukarest@stalfort.ro](mailto:bukarest@stalfort.ro)

Web: [www.stalfort.ro](http://www.stalfort.ro)

## Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern

Die Aufnahme und Erbringung von Dienstleistungen kann nur dann einer Genehmigungspflicht unterworfen werden, wenn dies nicht diskriminierend, durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und nicht durch mildere Mittel zu erreichen ist. Die Dauer einer eventuell erforderlichen Genehmigung darf nur dann befristet werden, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Genehmigungsanträge und -verfahren müssen klar, leicht zugänglich und im Voraus bekannt sein.

## Dienstleistungsfreiheit

In einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleister sind